

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2328

## Seewen: Busumsteiganlage, Bachstrasse

---

### 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Busumsteiganlage, Bachstrasse, Seewen, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 23. September 2013 bis 22. Oktober 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **keine Einsprache** ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Das Globalbudget für den Bereich Öffentlicher Verkehr für die Jahre 2014 und 2015 des Amtes für Verkehr und Tiefbau (KRB Nr. SGB 082/2013 vom 3. Juli 2013) sieht am Dorneckberg die Umsetzung der zweiten Phase der Busoptimierung vor. Mit der Einführung dieses neuen Angebotskonzepts auf den Fahrplan 2015 ist in Seewen zwingend der Bau einer Umsteiganlage mit Wendemöglichkeit für Gelenkfahrzeuge der PostAuto AG nötig. Der Verpflichtungskredit für das Vorhaben wurde mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 083/2013 vom 27. August 2013 bewilligt.
- 2.2 Die Busumsteiganlage befindet sich innerhalb der rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S3, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 für die Grundwasserfassung im See (Bödéli) der Wasserversorgung Seewen ausgeschieden wurde. Das Grundwasserpumpwerk wird jedoch seit langer Zeit nicht mehr genutzt. Die Grundwasserschutzzone hat somit keine Funktion mehr und hätte längst aufgehoben werden müssen. Bauarbeiten sowie Bauten und Anlagen benötigen in der Grundwasserschutzzone S3 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b sowie Anhang 4 Ziffer 221 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Aufgrund der bevorstehenden Aufhebung der Schutzzone kann die Bewilligung ohne spezifische gewässerschutztechnische Auflagen erteilt werden. Es gelten die einschlägigen Anforderungen an Vorhaben im Gewässerschutzbereich Au.
- 2.3 Die Schmutzwasserleitungen, inklusive 4 Schachtbauwerken, werden gemäss den Baugrunduntersuchungen unter den höchsten Grundwasserspiegel eingebaut. Einbauten ins Grundwasser und Wasserhaltungen benötigen eine wasserrechtliche Nutzungsbevolligung nach § 53 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).
- 2.4 Die Einleitung des gepumpten Wassers in den Seebach erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

Diese kann unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.5 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.5 In Bezug auf den Einbau ins Grundwasser und die Absenkung des Grundwasserspiegels gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

2.5.1 Die Bauausführung hat nach den Angaben im Gesuch des Büros Pfirter, Nyfeler + Partner AG, Muttenz, vom 31. Oktober 2013 zu erfolgen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird. Signifikante Abweichungen in der erlaubten Höchstpumpmenge, Einbautiefe oder im Einbauvolumen sind dem Amt für Umwelt (AfU) unaufgefordert mitzuteilen.

2.5.2 Der dem vorliegenden Beschluss zugrundeliegende Grundwasserspiegel basiert auf den Angaben des Büros Pfirter, Nyfeler + Partner AG, Muttenz:

- Höchster Grundwasserspiegel HGW = 540.30 m ü. M.

Der Staat Solothurn übernimmt für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr; die tatsächlichen Höhen der Grundwasserspiegel können abweichen.

2.5.3 Die Bauten und Anlagen dürfen maximal 0.70 m (Kanalisationsleitungen) respektive 1.45 m (4 Kanalisations-Schachtbauwerke) unter den HGW eingebaut werden.

2.5.4 Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

2.5.5 Während der Bauzeit dürfen höchstens 300 l/min Grundwasser abgepumpt werden.

2.5.6 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Anfang und Ende der Grundwasserentnahme sind dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.

2.5.7 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in den Seebach abzuleiten. Die Ableitung hat über ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Bei der Ableitung in den Vorfluter ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind die Anforderungen und Einleitbedingungen der GSchV sowie Art. 9 BGF verbindlich einzuhalten.

2.5.8 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

2.5.9 Auf der Baustelle anfallendes Wasser, welches mit Beton in Kontakt gerät, ist vom anfallenden, unveränderten Grundwasser strikt zu trennen und als Baustellenabwasser speziell zu behandeln resp. zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist der Grundwasserspiegel so weit unter die generelle Fundationskote sowie unter örtliche Vertiefungen abzusinken, dass abbindende Betonelemente zu keiner Zeit mit dem Grundwasser in Berührung kommen. Das Abbinden von Beton im Grundwasser kann in begründeten Ausnahmefällen vom AfU zugelassen werden, die Arbeiten sind jedoch rechtzeitig zu

melden und mit dem AfU abzusprechen. Sickerbeton darf nur oberhalb von wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

- 2.5.10 Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z. B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Zusatzstoffe, Betonzusatzmittel etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.
- 2.5.11 Bei der Lagerung und Verarbeitung potenziell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- 2.5.12 Für die Einschalungen sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.
- 2.5.13 Alles aussenliegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor dem Einbringen der Hinterfüllung entfernt werden. Nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Die Verwendung eines inerten Materials als Trennschicht (z. B. Geotextil) ist gestattet.
- 2.5.14 Die Abwasserbauwerke inkl. -leitungen unterhalb des HGW haben den Dichtheitsanforderungen nach der SIA-Norm 190 zu genügen.
- 2.5.15 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
- 2.5.16 Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch eine wesentliche Veränderung der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.
- 2.5.17 Die beiliegenden Merkblätter "Baustellen-Entwässerung" und "Hinterfüllungen bei Neubauten und Auffüllungen von Hohlräumen bei Rückbauten" bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.
- 2.5.18 Im Grundwasserbereich bis zum höchsten Grundwasserspiegel ist die Hinterfüllung mit unverschmutztem Kiessandmaterial auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Um ein seitliches Abdrainieren des Grundwassers zu verhindern, sind in die Leitungsgräben alle 10 – 15 m Lehmriegel einzubauen. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wieder hergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: Die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schutzschicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen. Art und Ausführung der Hinterfüllung haben ausschliesslich nach dem unter Ziffer 2.5.17 erwähnten Merkblatt zu erfolgen.
- 2.5.19 Die Ausführung der Hinterfüllung und der Lehmriegel ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
- 2.5.20 Recyclingbaustoffe dürfen als Foundationsschicht bis zu einer Schichtstärke von 2 m eingebaut werden. Der Mindestabstand zum HGW muss 2 m betragen. Sicker- und Drainageschichten aus Recyclingbaustoffen sind nicht erlaubt. Für reine Auffüllungszwecke sind Recyclingbaustoffe ebenfalls nicht zugelassen.

- 2.5.21 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 2.5.22 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 2.5.23 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu benachrichtigen (Tel. 032 627 71 11).
- 2.5.24 Im Rahmen dieser departementsinternen Bewilligung wird auf die Verrechnung einer Gebühr verzichtet.
- 2.6 Die Bauherrschaft hat im Hinblick auf eine mögliche geogene Bodenbelastung Bodenuntersuchungen durchgeführt. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt, der Boden ist chemisch unbelastet. Im Oberboden wurde bei den Untersuchungen hingegen ein hoher Fremdstoffanteil (Ziegelbruch) festgestellt.
- 2.6.1 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen werden. Alle Kulturerdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung - und nur mit Raupenbagger - durchgeführt werden.
- 2.6.2 Mit Fremdstoffen verunreinigter Boden darf für die Umgebungsgestaltung vor Ort wieder eingesetzt werden. Überschüssiger fremdstoffhaltiger Boden muss gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- 2.6.3 Nicht belastetes Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z. B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- 2.6.4 Terrainveränderungen mit Überschüssen an Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters sind ohne separate Baubewilligung nicht zulässig. Sie werden zudem nur bewilligt, wenn sie als Boden- und Strukturverbesserung zur Gesunderhaltung des Bodens im Sinne von § 6 Abs. 1 Kant. Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) dienen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Busumsteiganlage, Bachstrasse, Seewen, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b sowie Anhang 4 Ziffer 221 GSchV wird im Sinne von Ziffer 2.2 erteilt.
- 3.5 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit sowie zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel wird erteilt.
- 3.6 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF zur Einleitung des gepumpten Wassers in den Seebach wird erteilt.
- 3.7 Die in den Erwägungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen zum Einbau ins Grundwasser und zur Absenkung des Grundwasserspiegels (Ziffer 2.5) sowie zum physikalischen Bodenschutz (Ziffer 2.6) sind zu berücksichtigen.
- 3.8 Der Staat Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilagen

Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“

Merkblatt „Hinterfüllungen bei Neubauten und Auffüllungen von Hohlräumen bei Rückbauten“

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/gas), mit 2 gen. Plänen

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt (Vkl) (2), mit 1 gen. Plan (FS GWB; 353.119.005)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Pfirter, Nyfeler + Partner AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Seewen: Genehmigung Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Busumsteiganlage, Bachstrasse")